

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Mitteilung des BMU zur Veröffentlichung des Referentenentwurfs eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 30. Oktober 2018.

<https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-eines-dreizehnten-gesetzes-zur-aenderung-des-bundes-immissionsschutzgesetzes/>

Eine abschließende juristische Prüfung des Gesetzesentwurfes war uns in dem engen zur Verfügung gestellten zeitlichen Rahmen nicht möglich.

Nach überschlüssiger Durchsicht des in § 40 BImSchG neu einzufügenden Absatz 1a verstehen wir diesen seinem Wortlaut nach so, dass lediglich PKW von Verkehrsbeschränkungen ausgenommen werden sollen. Es werden die Schadstoffklassen Euro 4, 5 und 6 aufgeführt, nicht jedoch Euro IV, V und VI.

Zudem gehen wir davon aus, dass sich der Grenzwert von 270mg Stickstoffdioxid/ km auf PKW bezieht.

Diese Lesart würde bedeuten, dass PKW der Emissionsstufen Euro 4 und Euro 5 bei entsprechender Unterschreitung des o.g. Grenzwertes neben Euro 6-PKW von Verkehrsbeschränkungen ausgenommen würden, während Busse – sofern diese nicht generell von Verkehrsbeschränkungen ausgenommen werden – von keiner entsprechenden Ausnahme profitierten.

Sofern es keine generelle Ausnahme von Bussen im Falle von Einfahrtsbeschränkungen geben sollte, hielten wir einen solchen Ansatz für falsch. Wir sehen gerade in der Stärkung des Öffentlichen Personenverkehrs mit Bussen einen wichtigen Schlüssel zur Reduzierung der Emissionen.

Sollte im Ergebnis eine Bevorzugung des PKW gegenüber Bussen bei Verkehrsbeschränkungen festzustellen sein, würde dies nach unserer Auffassung die Bemühungen für eine bessere Luftqualität konterkarieren.

Wir bitten daher, uns über die Einordnung von Busverkehren durch das BMU zu informieren. Konkret bitten wir um Auskunft zu der Frage, ob es grundsätzliche Ausnahmen für Busse bzw. für bestimmte Emissionsklassen bei Bussen geben soll.

Die Abgabe einer Stellungnahme sowie ergänzende Ausführungen über den 1. November 2018 hinaus behalten wir uns vor.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) e.V.

Referent Recht und Wirtschaft

Reinhardtstraße 25

10117 Berlin

Tel.: [REDACTED]



www.bdo.org www.busandcoach.travel

Sitz des Vereins: Berlin | Amtsgericht Berlin-Charlottenburg | VR 22035 Nz | Präsident: Karl Hülsmann
| Hauptgeschäftsführerin RA Christiane Leonard | Steuer-Nr. 27/620/50544

